Vereinbarung

über die Versorgung, Abrechnung und Vergütung von Leistungen der auftragsweise versorgten Personen

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

(nachfolgend KZV Berlin)

und

der BKK Verkehrsbau Union (nachfolgend BKK VBU)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Krankenbehandlung der auftragsversorgten Personen nach § 264 Abs. 1 SGB V sowie die Abrechnung und Vergütung der Leistungen.

§ 2 Grundsätze zum Leistungsumfang und zur Vergütung

- (1) Die Grundsätze zum Leistungsumfang richten sich nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Danach sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Diese zahnärztlichen Leistungen sind in einer Positivliste (Anlage 1) definiert. Die aufgeführten Zahnersatzleistungen und Kieferorthopädische Leistung sind nicht genehmigungspflichtig. Darüber hinausgehende Zahnersatz- und kieferorthopädische Leistungen unterliegen der vorherigen Genehmigung durch die BKK VBU.
- (2) Für die Vergütung der Leistungen finden die Regelungen der zwischen KZV Berlin und dem BKK Landesverband Mitte aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung Anwendung. Die Vergütung erfolgt als Einzelleistungsvergütung.
- (3) Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Ausgabenvolumens findet der Personenkreis nach § 264 Abs. 1 SGB V keine Berücksichtigung.

§ 3 Abrechnungs- und Zahlungsregelungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 19 Bst. a) Bundesmantelvertrag Zahnärzte. Die KZV Berlin prüft die von den Vertragszahnärzten eingereichten Abrechnungen im Kontext zur Anlage 1 auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und stellt sie gegebenenfalls richtig. Über die Positivliste hinausgehende konservierend-chirurgische Leistungen im Einzelfall werden durch die KZV Berlin geprüft und im Abrechnungsfall die BKK VBU hierüber schriftlich informiert.
- (2) Die KZV Berlin übermittelt der BKK VBU die Abrechnungsunterlagen in elektronischer Form im Datenträgeraustausch mit der Kennzeichnung Status 9.
- (3) Anträge auf Prüfung nach § 106 SGB V werden nicht gestellt. Bei Unrichtigkeiten sind Anträge nach § 106a SGB V möglich.

§ 4 Geltungsdauer und Kündigungsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2016.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Berlin, den '2 9. FFR. 7016

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin

BKK Verkehrsbau Union

		E - an ausschließlich vorhandenem Zahnersatz		KBR - ohne vorherige	
ксн	Punkte	hne vorherige Kostenübernahme	Punkte	Kostenübernahme K2	Punkte
Ä1 (Beratung) A 161 (Inz1)	9 <u>v</u>	Viederherstellen Kronen		(Aufbissbehelf ohne adjust.)	45
Eröffnung eines oberflächlichen, unmittelbar unter der Haut oder		4a Wiedereinsetzen einer Krone,	- 3	К4	
Schleimhaut gelegenen Abszesses		estzuschuss 6.8	25	(Semipermanente Schienung)	11
Ä 925 a Röntgendiagnostik der Zähne bis zu zwei Aufnahmen	12 19				
Ä 925 b Röntgendiagnostik der Zähne bis zu fünf Aufnahmen	27				
Ä 925 c Röntgendiagnostik der Zähne Status bis zu acht Aufnahmen			1.5		
Ä 925 d Röntgendiagnostik der Zähne - Status bei merhr als acht Aufnahmen	34	Viederherstellen Brücken	- 4		
Ä935d Teilaufnahme des Schädels	ľ	Vicueliteistellelli Bruckell			
Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder		5 a Wiedereinsetzen - 2 Anker,	24		
Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers O2 (Ohn) Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps	36 F	estzuschuss 6.8 je Anker	34		
03 (Zu) Zuschlag für Leistungen außerhalb der Sprechstunde, bei Nacht (20	- 1	5 b Wiedereinsetzen - mehr als 2 Anker ,			
Uhr bis 8 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen	15 F	estzuschuss 6.8 je Anker	50		
8 (Vipr) Sensibilitätsprüfung der Zähne	6	Catalana Barbara			
10 (üz) Behandlung überempfindlicher Zähne 11 (pV) Exkavieren und provisorischer Verschluss einer Kavität als alleinige		Viederherstellen oder Erweitern von Prothesen Oo a Wiederherstellung ohne Abdruck,			
Leistung		estzuschuss 6.1 oder 6.0,	30		
12 (DMF) Besondere Maßnahmen beim Praparieren oder Fullen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi,					
Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte oder	1	00 b Wiederherstellung mit Abdruck,			
Frontzahnbereich	10 F	estzuschuss 6.2, 6.3, 6.4/6.4.1, oder 6.5/ 6.5.1	50		
Praparieren einer Kavitat, Hullen mit plastischem Hullmaterial einschilleislich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel					
zur Formung der Füllung und Polieren					
13a F1 einflächig	32				
13b F2 zweiflächig	39 49				
13c F3 dreiflächig 13d F4 mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter	58				
Einbeziehung der Schneidekante					
23 (Ekr) Entfernen einer Krone bzw. eines Brückenankers oder eines			1000		
abgebrochenen Wurzelstiftes bzw. das Abtrennen eines Brückengliedes oder	17 V	CO musica Saharawafall			
Steges, je Trennstelle	1/1	FO - nur im Schmerzfall			
25 (CP) Indirekte Überkappung zur Erhaltung der gefährdeten Pulpa, ggf.					
einschließlich des provisorischen oder temporären Verschlusses der Kavität		22a (Kieferorthopädische Verrichtungen als alleinige Leistung)	21		
26 (P) Direkte Überkappung, je Zahn 27 (Pulp) Pulpotomie	6 29				
28 (VitE) Exstirpation der vitalen Pulpa, je Kanal	18				
29 (Dev) Devitalisieren einer Pulpa einschließlich des Verschlusses der Kavität	11				
31 (Trep1) Trepanation eines pulpatoten Zahnes	11 29				
32 (WK) Aufbereiten des Wurzelkanalsystems, je Kanal 34 (Med) Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den	23				
Nrn. 28, 29 und 32, ggf. einschließlich eines provisorischen Verschlusses, je					
Zahn und Sitzung 35 (WF) Wurzelkanalfüllung einschließlich eines evtl. provisorischen	15				
Verschlusses, je Kanal	17				
36 (Nbl1) Stillung einer übermäßigen Blutung	15				
37 (Nbl2) Stillung einer übermäßigen Blutung durch Abbinden oder Umstechen eines Gefäßes oder durch Knochenbolzung	29				
38 (N) Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff oder Tamponieren oder	23			A SOCIAL PROPERTY OF THE PROPE	
dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbständige Leistung,		Es dürfen keine Leistungen für die Behand	-		PSI-
je Sitzung 40 (I) Infiltrationsanästhesie	10 8	Code , PAR, KFO (-außer 122a) abgerechno	et werden.		
41a (L1) Leitungsanästhesie inraoral	12	. В подменения по выполнения на почения на		CENTROLINATING HIS REPORT HER CONTROL OF THE CONTRO	WOODS CONTRACTOR
43 (X1) Entfernen eines einwurzeligen Zahnes einschließlich					
Wundversorgung 44 (X2) Entfernen eines mehrwurzeligen Zahnes einschließlich	10				
Wundversorgung	15				
45 (X3) Entfernen eines tieffrakturierten Zahnes einschließlich					
Wundversorgung 46 (XN) Chirurgische Wundrevision (Glätten des Knochens, Auskratzen,	40				
Naht) als selbständige Leistung in einer besonderen Sitzung je Kieferhälfte					
oder Frontzahnbereich	21				
47a (Ost1) Entfernen eines Zahnes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung	58				
49 (Exz1) Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das	30			. 160	
Gebiet eines Zahnes	10				
51 a Pla 1 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle durch Zahnfleischplastik als selbständige Leistung oder in Verbindung mit einer	80				
Extraktion					
51 b Pla 0 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle in					
/erbindung mit Osteotomie 55 (RI) Reimplantation eines Zahnes, ggf. einschließlich einfacher Fixation an	40				
den benachbarten Zähnen	72				
LO5 (Mu) Lokale medikamentöse Behandlung von					
ichleimhauterkrankungen, Aufbringung von auf der Mundschleimhaut naftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstellen, je					
sitzung	8				
106 (sK) Beseitigen scharfer Zahnkanten oder störender Prothesenränder					
oder Ähnliches, je Sitzung	10				
	10 12				